

ZPR

Rechtsgrundlagen inkl. Verfassungsrecht

Sachliche Zuständigkeit und richterliche Unabhängigkeit

Örtliche Zuständigkeit inkl. Institut der Prozessvoraussetzungen

Internationale Zuständigkeit (nur direkte Zuständigkeit)

Verfahrensablauf ordentliches* Verfahren mit Maximen

Klagen, Rechtskraft und Rechtshängigkeit

Parteilehre (ohne Anwaltsrecht)

Beweisrecht

Urteil, Vergleich und andere Erledigungsformen

Unentgeltliche Rechtspflege und Kostenrecht

ZVR I 2011

Verfahrensablauf

Prof. Dr. Isaak Meier

Gerichte im Kanton Zürich

- **Schlichtungsbehörden:** Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Schlichtungsbehörden in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten (§ 52 GOG ZH).
- **Bezirkgerichte:**
 - Kollegialgericht: Streitigkeiten des ordentlichen Verfahrens (§ 19 GOG ZH). Als Arbeitsgericht und Mietgericht in den unter §§ 20 und 21 GOG ZH genannten Streitigkeiten.
 - Einzelgericht in Streitigkeiten zuständig des vereinfachten Verfahrens; summarisches Verfahren usw..
- **Obergericht:** Rechtsmittelinstanz (§ 48 GOG ZH); ausnahmsweise einzige (kantonale). Handelsgericht (§§ 44 f. GOG ZH).

Schlichtungsverfahren: Anwendungsbereich

- Grundsätzlich in jedem Prozess (197/202)
- Ausnahme gemäss 198 ZPO;
- Gemeinsamer Verzicht der Parteien bei Streitwert von mindestens Fr. 100'000.- (199).

Schlichtungsverfahren: Aufgaben

- Einigung: gerichtlicher Vergleich, Klageanerkennung und Klagerückzug (208)
- Sog. Kompetenzentscheidung bei Streitwert bis Fr. 2000.- (212)
- Urteilsvorschlag (210)
- Mediation statt Schlichtungsverhandlung (213 ff.)

Ordentliches Verfahren im weiteren Sinne

Ordentliches Verfahren gemäss ZPO (219 ff.)	Übrige Streitsachen, d.h.: <ul style="list-style-type: none">- Über Fr. CHF 30'000.-- Nicht vermögensrechtl. S.- Handelsgericht.
Vereinfachte Verfahren (243 ff.)	- bis CHF 30'000.- - Miet-, Arbeitssachen etc. (243 II).
Entscheidverfahren vor Schlichtungsbehörde (212)	bis zu CHF 2000.–

Summarisches Verfahren

Schriftenwechsel und Vorbereitung der Hauptverhandlung (220 ff.)

- Schriftenwechsel (Klage und Klageantwort). 220 ff.
- Eventuell zweiter Schriftenwechsel (225).
- Instruktionsverhandlung (226).

Rechtsbegehren klagende Partei

- 1. Es sei die beklagte Partei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF 80 000.– nebst Zins von 5% seit 1. Juli 2008 zu bezahlen.*
- 2. Es sei der beklagten Partei zu verbieten, das Programm XYZ weiter zu benützen, und sie zu verpflichten, sämtliche Daten und Unterlagen zu diesem Programm an die klagende Partei herauszugeben.*
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der beklagten Partei.*

Rechtsbegehren Beklagte Partei

- 1. Es sei die Klage vollumfänglich abzuweisen.*
- 2. Es sei der Widerbeklagte im Rahmen einer Widerklage zu verpflichten, der Widerklägerin CHF 50 000.– nebst Zinsen von 5% seit 1. März 2008 zu bezahlen.*
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers und Widerbeklagten.*

Demnach erkannt:

- 1. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei CHF 80'000.– nebst Zins von 5% seit 1. Juli 2008 zu bezahlen.*
- 2. Der beklagten Partei wird verboten, das Programm XYZ weiter zu benützen und sie wird verpflichtet, sämtliche Daten und Unterlagen betreffend dieses Programm herauszugeben.*
- 3. Die Widerklage wird vollumfänglich abgewiesen.*
- 4. Die Gerichtskosten werden auf CHF X festgesetzt.*
- 5. Die Gerichtskosten werden der beklagten Partei auferlegt.*
- 6. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei eine Parteientschädigung von CHF X (zzgl. MWST 7,6%) zu bezahlen.*
- 7. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung Berufung an das Obergericht des Kantons Zürich ergriffen werden*

Tabelle: Ablauf ordentliches Verfahren

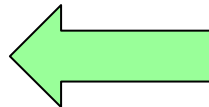
Variante 1 OV «light»	Variante 2 OV «medium»	Variante 3 OV «premium»
Sühnverfahren		
Vorbereitung der Hauptverhandlung:		
Klagebegründung Klageantwort	Klagebegründung Klageantwort Instruktionsverh.	Klagebegründung Klageantwort Ev. Instruktionsverh. 2. Schriftenwechsel Ev. Instruktionsverh.
Hauptverhandlung: Erste Parteivorträge Beweisverfügung und Beweisabnahme Schlussvorträge		
Urteilsfällung		

Instruktionsverhandlung

Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs

Vorbereitung der Hauptverhandlung (vgl. Art. 226 Abs. 2 ZPO)

- *Freie Erörterung des Streitgegenstandes*
- *Beweisabnahme: Art. 226 Abs. 3 ZPO*
- ***Ergänzung des Sachverhaltes: De facto: Replik und Duplik!!!!***
- *Ausübung der richterlichen Fragepflicht: Art. 56 ZPO*



Entwurf Vorlage: Vorladung zur Instruktionsverhandlung

Wichtige Hinweise:

1. Die Instruktionsverhandlung dient dazu, die strittigen Punkte frei zu erörtern, den Sachverhalt zu ergänzen, unter Mitwirkung des Gerichts nach Möglichkeit eine Einigung zu finden und die Hauptverhandlung vorzubereiten. Das Gericht kann bereits in dieser Verhandlung Beweise abnehmen (Art. 226 ZPO).
2. Die **Verschiebung** einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen auf schriftliches Gesuch hin bewilligt. ...

Hauptverhandlung

- **Sog. erste Parteivorträge (228 ff.):**
Klagebegründung (Ergänzungen erste Schrift),
Klageantwort (Ergänzung erste Schrift).
Replik und Duplik
- **Beweisabnahme (231):**
- **Schlussvorträge (232):**

Beweisverfahren

Vorgezogene Beweisabnahme (226)

Beweisabnahme nach den Parteivorträgen im HV (155)

Problem: Beweisverfügung (154):

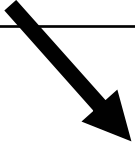
- Erlass nach „Deadline“ für umfassende Noven.
- Absehen von einer Beweisverfügung?

Schlussvorträge (323)

NB: Vorsorgliche Beweisführung (158) = auch zur Abklärung der Prozesschancen

Eventualmaxime:

Letzter Zeitpunkt für **umfassende** Noven (229)

Variante 1 OV «light»	Variante 2 OV «medium»	Variante 3 OV «premium»
Sühnverfahren		
Vorbereitung der Hauptverhandlung:		
Klagebegründung Klageantwort	Klagebegründung Klageantwort <u>Instruktionsverh.</u>	Klagebegründung Klageantwort Ev. Instruktionsverh. <u>2. Schriftenwechsel</u> Ev. Instruktionsverh.
 Hauptverhandlung: <u>Erste Parteivorträge</u> Beweisverfügung und Beweisabnahme Schlussvorträge		
Urteilsfällung		

Zulässigkeit von eingeschränkten Noven nach 229 ZPO

Echte Noven

(später entstandene Tatsachen/Beweismittel)

Unbeschränkt zulässig

Unechte Noven

(schon früher existierende Tatsachen/Beweismittel)

Unmöglichkeit eines früheren Vorbringens trotz
zumutbarer Sorgfalt

BGer Praxis „letztes Wort“ BGE 132 I 45

- Pflicht des Gerichtes zur Zustellung der letzten Eingabe
- Recht der Parteien zur Noveneingabe nach eigener Beurteilung
- Kein Verweis der Eingabe aus den Akten
- Pflicht/Last der Parteien zur **unverzüglichen** Eingabe

Zeitpunkt für eingeschränkte Noven

A. Bis wann müssen Noven nach ihrer Kenntnis vorgebracht werden?

- **Lösung nach Meier und wohl h.M.:**
Erster Vortrag in der Hauptverhandlung
- **SG Lösung:** Ohne Verzug ab Kenntnis

B. Zeitpunkt: Bis wann können Noven überhaupt vorgebracht werden?

- **Lösung nach Meier und h.M.:** Bis zur Urteilsfällung
- **Lösung nach Lehrmeinung:** Bis zum Ende des Hauptverfahrens

Zulassung von Noven ausserhalb von 229 Abs. 1 ZPO?

- **Gesetz: Untersuchungsmaxime (229 Abs. 3).**
- **Richterrecht?**
 - Allgemein bei Vorgehen von Amtes wegen? (Beweisabnahme etc.)
 - Verletzung der richterlichen Fragepflicht?
 - Neue Tatsache kann mit Urkunde sofort bewiesen werden?

Säumnis mit Klageantwort (223)

Voraussetzungen für Säumnisentscheidung:

- Nachfristansetzung
- „Spruchreif“ = Weder ein Beweisverfahren noch Ausübung der Fragepflicht notwendig
- Umfassende Gutheissung?

Basis der Säumnisentscheidung:

- Annahme der Anerkennung der Behauptungen
- Schlüssiges Vorbringen

Tipps für Anwaltschaft:

- Umfassende erste Eingabe
- Umfassende Vorbereitung auf die Instruktionsverhandlung
- Ergänzende Eingaben nach zweitem Schriftenwechsel
- **Vermehrte Antragstellung zum Verfahrensablauf, möglichst in Absprache mit der Gegenpartei!**

Tipps für Gerichte:

- Beschränkung der Instruktionsverhandlung auf Vergleichsverhandlung
- Zügige Vorladung zur Hauptverhandlung nach zweitem Schriftenwechsel
- Beweisverfügung nach HV-Parteivorträge oder zweitem Schriftenwechsel
- **Transparenz über das beabsichtigte Vorgehen gegenüber Parteien!**